

DGB Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Herrn Claus Christian Claussen  
Vorsitzender des Wirtschafts- und  
Digitalisierungsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) der Fraktion der FDP, Drucksache 20/2133 v. 14.05.2024**

22. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Claussen,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Ladenöffnungszeitengesetzes und nehmen diese gerne wahr.

Diese Stellungnahme erfolgt gemeinsam im Namen von:

**ver.di Landesbezirk Nord**, Fachbereich Handel,  
Landesbezirksfachbereichsleiter Herrn Bert Stach,  
**ver.di Bezirk Schleswig-Holstein Nord-West**,  
Bezirksgeschäftsführerin Frau Ute Dirks,



**DGB Bezirk Nord**, Vorsitzende Frau Laura Pooth.



Kontaktperson:

**Laura Pooth**  
Vorsitzende

**Deutscher Gewerkschaftsbund**  
**DGB Bezirk Nord**  
Besenbinderhof 60  
20097 Hamburg  
Telefon: 040 6077661-25  
Mobil: 0170 1432329

Laura.Pooth@dgb.de  
[www.nord.dgb.de](http://www.nord.dgb.de)

Wir nehmen wie folgt Stellung:

**I) Zum Hintergrund**

Der Antrag der FDP betrifft ausschließlich eine Ergänzung in § 4 LöffZG. Dort soll ein neuer Absatz 3 eingefügt werden, in dem festgelegt wird, dass die Vorgaben gemäß Abs. 2 zum Geschlossenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen sowie an weiteren Tagen nicht für vollautomatisierte Verkaufsstellen gelten, soweit für deren Betrieb an den betreffenden Tagen beziehungsweise in den betreffenden Zeiten kein Verkaufspersonal eingesetzt wird und

nur Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs feilgehalten werden. Der Wortlaut der neu einzufügenden Regelung ist im Antrag wie folgt gefasst:

*(3) § 3 Abs. 2 gilt nicht für vollautomatisierte Verkaufsstellen, soweit für deren Betrieb an den betreffenden Tagen beziehungsweise in den betreffenden Zeiten kein Verkaufspersonal eingesetzt wird und nur Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs feilgehalten werden.*

Hintergrund des Änderungsantrags sind Bemühungen verschiedener Einzelhandelsunternehmen, vollautomatisierte Verkaufsstellen zu etablieren und diese auch an Sonn- und Feiertagen geöffnet zu halten. Entscheidungen verschiedener Gerichte haben klargestellt, dass auch vollautomatisierte Verkaufsstellen als Verkaufsstellen im Sinne der Ladenöffnungsgesetze anzusehen sind, damit in den Anwendungsbereich der Ladenöffnungsgesetze fallen und daher an bestimmten Tagen – insbesondere an Sonn- und Feiertagen – und zu bestimmten Zeiten geschlossen zu halten sind.

*vgl. VGH Kassel, Urt. v. 22.12.2024, 8 B 77/22; VG Hamburg Beschl. v. 03.11.2023, 7 E 3608/23*

Dies ist auf die Rechtslage in Schleswig-Holstein zu übertragen.

Mit der Gesetzesänderung soll nun geregelt werden, dass vollautomatisierte Verkaufsstellen unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr vom Gebot der Schließung an Sonn- und Feiertagen im Sinne des § 3 Abs. 2 LöffVZG erfasst werden.

Zu prüfen ist, ob diesem Gesetzesvorhaben verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen.

## **II) Bestimmtheit**

Zweifel bestehen zunächst hinsichtlich der hinreichenden Bestimmtheit der Regelung. Der allgemeine Bestimmtheitsgrundsatz, welcher sich aus dem Rechtsstaats- und dem Demokratieprinzip ableitet, fordert, dass der Normgeber seine Vorschriften so fassen muss, dass sie den rechtsstaatlichen Anforderungen der Klarheit und Justiziabilität entsprechen. Erforderlich ist, dass die von der Norm Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einrichten können. Dieses Erfordernis wird durch das in Art. 103 Abs. 2 GG enthaltene besondere Bestimmtheitsgebot für Straf- und Bußgeldtatbestände ergänzt. Der Normgeber ist danach verpflichtet, die Voraussetzungen der Strafbarkeit oder Bußgeldbewehrung so konkret zu umschreiben, dass Anwendungsbereich und Tragweite der Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestände aus dem Wortlaut der Norm zu erkennen sind oder sich zumindest durch Auslegung ermitteln lassen. Da eine unzulässige Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen gemäß § 14 Abs. 1 LöffZG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, sind vorliegend diese besonderen Anforderungen an die

Bestimmtheit gemäß § 103 Abs. 2 GG zu beachten. Die Norm muss mithin so klar formuliert sein, dass die Betroffenen jederzeit erkennen können, was von ihnen erwartet wird.

An die Bestimmtheit im Zusammenhang mit Ausnahmen zum Sonn- und Feiertagsschutz sind zudem zusätzlich auch deshalb besonders hohe Anforderungen zu stellen, weil der Gesetzgeber gehalten ist, den Sonn- und Feiertagsschutz gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV (im Folgenden einheitlich Art. 139 WRV) einfachgesetzlich auszugestalten. Dies bedeutet, der Gesetzgeber bewegt sich hier nicht nur innerhalb verfassungsrechtlicher Grenzen, sondern ist durch die Verfassung gehalten, diese Grenzen selbst innerhalb der verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen selbst zu bestimmen.

Das BVerfG führt dazu aus:

*„Der Schutzauftrag des Art. 139 WRV (i. V. m. Art. 140 GG) löst damit nicht nur die Schutzfunktion der Grundrechtsverbürgung des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in Bezug auf den Sonn- und Feiertagsschutz aus; darüber hinaus konkretisiert er auch inhaltlich die materiellen Vorgaben für die Ausgestaltung des grundrechtlich gebotenen Mindestschutzniveaus für die Sonn- und Feiertage durch den Gesetzgeber.“*

*vgl. BVerfG, Urteil v. 01.12.2009, Az. 1 BvR 2857/07 u 1 BvR 2858/07, JURIS Rn. 149*

Wenn aber der Gesetzgeber selbst den Sonn- und Feiertagsschutz ausgestalten kann und muss, so muss die Ausgestaltung in einer Art und Weise erfolgen, welche die maßgeblichen Grenzen des verfassungsrechtlichen Schutzes hinreichend deutlich werden lässt.

Diese Maßstäbe zugrundegelegt wird deutlich, dass zumindest Zweifel an der hinreichenden Bestimmtheit der vorgeschlagenen Regelung geboten sind. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Öffnung wäre nach dem Entwurf unter anderem, dass in den Verkaufsstellen zu den maßgeblichen Zeiten kein Verkaufspersonal eingesetzt wird und nur Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs feilgehalten werden.

Der Begriff der „Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs“ wird im LöffZG nicht definiert oder näher erläutert. Der Begriff kann in einem engeren Sinne so verstanden werden, dass davon nur Waren erfasst werden, die an Sonn- und Feiertagen unmittelbar zum Leben erforderlich sind.

Im weiteren Sinne kann der Begriff der „Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs“ so verstanden werden, dass dazu alles gehört, was man zum alltäglichen Leben im Allgemeinen braucht. Dann wären sämtliche Waren erfasst, die üblicherweise zur allgemeinen Lebensführung benötigt werden. In diesem Fall wäre das gesamte Warenangebot von Lebensmitteln über Bekleidung bis zu Technik erfasst.

Unsicherheiten in der Auslegung ergeben sich auch daraus, dass nicht hinreichend klar geregelt wird, ob sich die zeitliche Eingrenzung „an den betreffenden Tagen beziehungsweise in den betreffenden Zeiten“ ausschließlich auf das Verkaufspersonal bezieht oder auch auf das Feilbieten von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs. Soweit sich die zeitliche Eingrenzung ausschließlich auf das Personal bezieht, wäre die Regelung mithin so zu verstehen, dass nur Verkaufsstellen erfasst werden, die generell, das heißt auch an anderen Tagen, nur Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs feilhalten. Würde sich die zeitliche Eingrenzung auch auf das Feilbieten von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs beziehen, könnten auch Verkaufsstellen erfasst werden, die ansonsten ein über die Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs hinausreichendes Angebot bereithalten.

Weiter ergeben sich Unklarheiten in Bezug auf den Begriff des Verkaufspersonals. Hier ist offen, welche Arbeitnehmer im Zweifel darunter zu verstehen wären. Im Sinne der tarifvertraglichen Regelungen des Einzelhandels könnten darunter alle Arbeitnehmer zu verstehen sein, die unmittelbar oder mittelbar am Verkauf mitwirken. Bei diesem Verständnis wäre Voraussetzung für eine Zulässigkeit der Öffnung, dass keinerlei Personal in den Verkaufsstellen zum Einsatz kommt. Der Begriff des Verkaufspersonals kann aber auch in einem engeren Sinne dahingehend verstanden werden, dass darunter alle Arbeitnehmer fallen, die unmittelbar am Verkaufsvorgang selbst beteiligt sind. Das wären dann insbesondere Kassierer und Verkaufsberater. In diesem Fall wäre jedoch zu beachten, dass eines der wesentlichen Argumente der Entwurfsverfasser, nämlich der fehlende Personaleinsatz, nicht zum Tragen käme.

Welches Konzept die Regelung verfolgt und insbesondere welche Warengruppen in welchem Umfang zum Verkauf auch an Sonn- und Feiertagen angeboten werden können, ergibt sich somit nicht. Im Ergebnis können die Betroffenen nicht hinreichend erkennen, was von ihnen erwartet wird. Damit sind Zweifel an der hinreichenden Bestimmtheit geboten.

### **III) Vereinbarkeit mit dem Sonn- und Feiertagsschutz**

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes ist zudem fraglich, ob die Regelung mit der zugunsten der Sonn- und Feiertage bestehenden Schutzgarantie gemäß Art. 139 WRV vereinbar ist. Bezüglich dieser Schutzgarantie ist zu prüfen, ob die Regelung dem Schutzbereich unterfällt und ob eine Beeinträchtigung gegebenenfalls gerechtfertigt wäre.

#### **1) Zum Schutzbereich**

Hinter dem Gesetzentwurf steht der Gedanke, dass die geplante Regelung den Schutz der Sonn- und Feiertage im Sinne von Art. 139 WRV nur in sehr geringem

Umfang beeinträchtigt und somit verfassungsrechtlich zulässig sei, da in den vollautomatisierten Verkaufsstellen kein Verkaufspersonal zum Einsatz kommen soll und damit das sonn- und feiertägliche Beschäftigungsverbot gemäß Art. 139 WRV nicht tangiert wird.

**a)** Hier ist zunächst zu hinterfragen, ob der Betrieb der vollautomatisierten Verkaufsstellen tatsächlich vollständig ohne den Einsatz von Personal umsetzbar ist. Bereits dies ist zu bezweifeln. Zwar mag es zutreffen, dass in der Regel kein Verkaufspersonal im engeren Sinne in den vollautomatisierten Verkaufsstellen anwesend ist. Jedoch werden der technische Support, die Sicherheitsanforderungen, die Warenverfügbarkeit, die Hygieneanforderungen und weitere für die Funktionsfähigkeit der Verkaufsstellen essenzielle Tätigkeiten den Einsatz von Personal zumindest im „Hintergrund“ erforderlich machen. Dies zeigt die Praxis bei dem Betrieb bereits installierter automatisierter Verkaufsstellen. So muss der Betreiber Vorsorge für den Fall treffen, dass Kunden Hilfe beim Einkauf für die Zahlungsabwicklung benötigen. Auch für den Fall, dass in den Verkaufsstellen Unfälle passieren, Störungen auftreten oder starke Verschmutzungen anfallen, muss der Betreiber Personal vorhalten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Verkaufsstellen zu anderen, betriebsfremden Zwecken missbraucht werden (Drogenkonsum, Aufwärmen ...). Auch ist nicht auszuschließen, dass auf kurzfristige Engpässe im Warenangebot reagiert werden muss. Insofern dürfte die Annahme, dass die Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vollständig ohne Personaleinsatz funktionieren, zu bezweifeln sein. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Art. 139 WRV auch unter dem Aspekt des Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen von der Regelung betroffen ist.

**b)** Wollte man trotz der vorstehenden Bedenken annehmen, dass der Betrieb der vollautomatisierten Verkaufsstellen tatsächlich vollständig ohne den Einsatz von Personal umsetzbar ist, wäre der Schutzbereich von Art. 139 WRV gleichwohl betroffen.

Durch Art. 139 WRV wird die Existenz von Sonn- und gesetzlich anerkannten Feiertagen als Institution an sich gewährleistet.

*vgl. BVerfGE 111, 10, 50; BVerwGE 79, 118, 124*

Dabei ist zu beachten, dass der Sonntagschutz nicht auf einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt der Sonntage beschränkt ist, sondern auch eine sozialpolitische Dimension aufweist und damit auch auf die Verfolgung profaner Ziele wie die der persönlichen Ruhe, der Besinnung, der Erholung und der Zerstreuung zielt.

*vgl. BVerfGE 125, 39 ff., JURIS Rn. 154; BVerfGE 111, 10, 51*

Schlüsselbegriffe für die Bestimmung des Zwecks der verfassungsrechtlichen Regelung sind dabei die Worte „Arbeitsruhe“ und „seelische Erhebung“. Die

Sonn- und Feiertage sollen sich grundsätzlich von den übrigen Werktagen unterscheiden, wobei die übliche, die Werktage bestimmende Geschäftigkeit unterbrochen werden soll.

*vgl. BVerwGE 79, 236, 239*

An Sonntagen soll die Geschäftigkeit in Form der Erwerbstätigkeit ruhen, damit der Einzelne diese Tage allein oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann.

*vgl. BVerfGE 125, 39 ff., JURIS Rn. 154*

Auf diese Weise soll der traditionelle Wochenrhythmus aus sechs Tagen Arbeit und einem Tag Ruhe, dem auch in anderen Kulturen und Religionen gefolgt wird, Rechnung getragen werden. Gerade in dieser kollektiven Ruhe an Sonntagen liegt die gesellschaftliche Dimension dieses besonderen verfassungsrechtlichen Gutes. Die durch die kollektiven freien Tage bewirkte gleiche Taktung des sozialen Lebens schafft erst die Möglichkeit, sich an Sonn- und Feiertagen dem Leben in der Familie, in der Ehe, in den Vereinen, in den Gemeinden und damit wesentlichen Grundelementen sozialen Zusammenlebens zuzuwenden. Der Sonn- und Feiertagsschutz ist demnach nicht auf einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt der Sonntage beschränkt, sondern weist darüber hinaus wesentliche sozial- und gesellschaftspolitische Dimensionen auf.

*vgl. BVerfGE 125, 39 ff., JURIS Rn. 154; BVerfGE 111, 10, 51*

Aus dem Gebot der Arbeitsruhe folgt ein grundsätzliches verfassungsrechtliches Verbot von Tätigkeiten mit werktäglichem Gepräge an Sonn- und Feiertagen. Die Gewährleistung von Tagen der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung ist gemäß der Rechtsprechung des BVerfG zudem unmittelbar darauf ausgerichtet, den Grundrechtsschutz – auch im Sinne eines Grundrechtsvoraussetzungsschutzes – zu stärken und konkretisiert insofern die aus den jeweils einschlägigen Grundrechten folgenden staatlichen Schutzpflichten.

*vgl. BVerfGE 125, 39 ff., JURIS Rn. 139*

Der Sonn- und Feiertagsschutz beinhaltet somit nicht nur eine objektive Institutsgarantie, sondern begründet subjektive Rechte in Bezug auf diejenigen Träger von Grundrechten, deren Wahrnehmung auch durch den Sonn- und Feiertagsschutz gewährleistet wird.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass insbesondere die mit sonntäglichen Öffnungszeiten verbundene Geschäftigkeit dem verfassungsrechtlichen Konzept der Sonntagsruhe widerspricht. Denn gerade Ladenöffnungen begründen wegen ihrer öffentlichen Wirkung den typisch werktäglichen Charakter eines Tages.

*vgl. BVerwG, Urt. v. 11.11.2015, 8 CN 2.14*

Dieser erfasst nicht nur die in den Ladengeschäften Beschäftigten und die Kunden, sondern auch den Straßenverkehr, den öffentlichen Personennahverkehr sowie weitere Bereiche des öffentlichen Lebens. Damit bestimmt gerade die Ladenöffnung den wahrnehmbaren Charakter eines Tages entscheidend, so dass auch diejenigen betroffen werden, die Ruhe und seelische Erhebung suchen.

*vgl. BVerfGE 125, 39 ff, JURIS Rn. 154 ff*

Dies wird auch nicht dadurch relativiert, dass zunächst möglicherweise nur mit einer geringen Beeinträchtigung zu rechnen sein wird, da die Inbetriebnahme entsprechender Verkaufsstellen einen gewissen Vorlauf braucht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft von der Ausnahmemöglichkeit in größerem Umfang Gebrauch gemacht wird und die allgemeinen Beeinträchtigungen deutlich zunehmen.

Auch der VGH Kassel weist darauf hin, dass zwar dann, wenn – wie typischerweise bei der Verwendung von Verkaufsautomaten – kein Verkaufspersonal für den Verkauf benötigt wird, das dem Ladenschlussrecht zu Grunde liegende Ziel des Arbeitnehmerschutzes erreicht ist. Allerdings lasse dies keinen Umkehrschluss dahingehend zu, dass immer dann, wenn dem Kaufvorgang kein Personal beiwohnt, automatisch das weitere Ziel der Ladenöffnungsgesetze – nämlich den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zu schützen – erreicht würde. Denn dem Schutzbereich unterfallen nicht nur in der Verkaufsstelle tätige Arbeitnehmer, sondern auch der Rest der Gesellschaft.

*vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 22.12.2023, 8 B 77/22*

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Sonn- und Feiertagsruhe im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG auch dann betroffen ist, wenn vollautomatisierte Verkaufsstellen ohne den Einsatz von Verkaufspersonal an Sonn- und Feiertagen für den Verkauf von Waren geöffnet werden. Die Zulassung der Öffnung stellt mithin eine Beeinträchtigung der Sonn- und Feiertagsruhe dar.

## **2) Zur Zulässigkeit der Ausnahme**

Zu prüfen ist weiter, ob die Beeinträchtigung der verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsruhe durch die Öffnung der vollautomatisierten Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen als Ausnahme zulässig sein kann.

### **a) Sachgrund**

Nach der Rechtsprechung des BVerfG kann es vom grundsätzlichen Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe unter Beachtung des Über- und Untermaßverbotes Ausnahmen nur im Interesse der Verwirklichung des Schutzzweckes von Art. 139 WRV selbst oder im Interesse des Schutzes anderer verfassungsrechtlich geschützter Güter geben. Es sind somit nur sonn- und feiertägliche Tätigkeiten mit Art. 139 WRV vereinbar, die gleichzeitig der Verwirklichung des Zwecks der Sonn- und Feiertagsruhe dienen oder zum Schutz höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter erforderlich sind. In der Entscheidung des BVerfG vom 1. Dezember 2009 heißt es dazu:

*„Grundsätzlich hat die typische "werktägliche Geschäftigkeit" an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Der verfassungsrechtlich garantierte Sonn- und Feiertagschutz ist nur begrenzt einschränkbar. Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich.“*

*BVerfGE 125, 39 ff, JURIS Rn. 152*

Da das Einkaufen gemäß der Rechtsprechung des BVerfG selbst nicht der seelischen Erhebung dient, sind Beeinträchtigungen in diesem Zusammenhang nicht als „Beeinträchtigungen für den Sonntag“ einzustufen. Die Beeinträchtigung ist mithin nur dann zulässig, wenn sie zum Schutz bzw. zur Gewährleistung anderer, höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter erforderlich ist.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Ausweitung der Öffnungsmöglichkeiten an Werktagen die Bedeutung der Sonntagsruhe zusätzlich wachsen lässt. Mit dem Umfang der Öffnungsmöglichkeiten an Werktagen steigen mithin die Anforderungen an einen Sachgrund, der eine zusätzliche Sonntagsöffnung rechtfertigen kann.

*vgl. BVerfGE 125, 39 ff, JURIS Rn. 168; 111, 10 ff*

Gemäß § 3 Abs. 1 LöffZG ist die Öffnung von Verkaufsstellen an Werktagen rund um die Uhr zulässig. Dementsprechend wären an einen Sachgrund im Sinne des Schutzes bzw. zur Gewährleistung anderer, höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter für eine sonntägliche Öffnung besonders hohe Anforderungen zu stellen.

Laut dem Gesetzentwurf soll die Ausnahme vor allem der Grundversorgung dienen. Die Ausnahme zielt in erster Linie mithin darauf, das alltägliche Einkaufsinteresse der Bevölkerung auch an Sonn- und Feiertagen zu befriedigen. Das alltägliche Einkaufsinteresse kann nach der Rechtsprechung des BVerfG eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz aber in keinem Fall rechtfertigen. In der maßgeblichen Entscheidung des BVerfG heißt es:

*„Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar*



*verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen.“*

*BVerfGE 125, 39 ff, JURIS Rn. 157*

Als Sachgrund kommen mithin nichtalltägliche Anlässe oder Gründe in Betracht, die ausnahmsweise eine Versorgung mit bestimmten Waren an Sonn- und Feiertagen erforderlich machen. Zu denken ist an die zulässigen Ausnahmen im Zusammenhang mit besonderen Festen oder im Rahmen von Kulturveranstaltungen. Der Wunsch, sich auch an Sonn- und Feiertagen mit alltäglichen Waren versorgen zu können, stellt in diesem Sinne keinen hinreichenden Sachgrund dar. Damit kommt das Bedürfnis zum Kauf von Waren des täglichen Gebrauchs als Sachgrund für eine Ausnahme nicht in Betracht.

Soweit in der Begründung das allgemeine Interesse an einer Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raums benannt wird, kann darin im Grundsatz ein öffentliches Interesse gesehen werden. Hier stellt sich jedoch die Frage der Geeignetheit und der Erforderlichkeit (siehe nachstehend). Zudem kann dieser Grund in keinem Fall die Öffnung von Geschäften in Städten und größeren Ortschaften rechtfertigen.

#### **b) Geeignetheit und Erforderlichkeit**

Aus dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns folgt, dass jeder Ausnahme vom verfassungsrechtlich vorgegebenen Gebot der Sonn- und feiertagsruhe geeignet, erforderlich und im engeren Sinne verhältnismäßig sein muss.

vgl. BVerfGE 23, 127

Die Öffnung der vollautomatisierten Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ist jedoch weder geeignet noch erforderlich, um das Bedürfnis zum Kauf von Waren des Grundbedarfs zu befriedigen oder die Attraktivität des ländlichen Raums zu steigern.

Die Befriedigung mit Waren des täglichen Bedarfs ist durch die Regelungen des LÖffZG hinreichend gedeckt. Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass alle Geschäfte an den Werktagen rund um die Uhr öffnen können, so dass eine Versorgungslücke wegen der Schließung an Sonn- und Feiertagen nicht entstehen kann. Darüber hinaus enthält das Gesetz zahlreiche Ausnahmen für die Zulässigkeit von Öffnungen an Sonn- und Feiertagen, die eine hinreichende Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs gewährleisten. Insofern ist eine zusätzliche Öffnung an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung des allgemeinen Versorgungsinteresses mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs nicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass bei Umsetzung des Gesetzesvorhabens möglicherweise die Rechtfertigung für andere Ausnahmeregelungen entfallen könnten. Zweifel bestehen insoweit insbesondere hinsichtlich der sogenannten „Bäderregelungen“, für die kein hinreichender Sachgrund mehr bestehen dürfte, wenn die Grundversorgung der Touristen an Sonn- und Feiertagen auf Grundlage der Neuregelung abgedeckt werden könnte.

Auch hinsichtlich der Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raums fehlt es vorliegend an der Geeignetheit und der Erforderlichkeit. Die Versorgung auf dem Land wird auf Grundlage der Regelungen des LöffZG auch bisher an Werktagen rund um die Uhr sichergestellt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Regelungen des LöffZG einschließlich der umfangreichen Ausnahmeregelungen für Öffnungen an Sonn- und Feiertagen nicht genügen würden, um die wohnortnahe Versorgung auch auf dem Land in der Weise zu sichern, dass auch der ländliche Raum hinreichend attraktiv ist. So weit argumentiert wird, dass es in vielen ländlichen Bereichen an Verkaufsstellen fehle und der Betrieb vollautomatisierter Verkaufsstellen eine wohnortnahe Versorgung auch im ländlichen Raum sicherstellen könne, mag dies zutreffen. Daraus folgt aber nicht, dass der Betrieb der vollautomatisierten Verkaufsstellen auch an Sonn- und Feiertagen zulässig sein muss. Eine Versorgung im ländlichen Raum durch vollautomatisierte Verkaufsstellen kann an den Werktagen rund um die Uhr erfolgen. Insofern ist nicht ersichtlich, dass hinsichtlich der vollautomatisierten Verkaufsstellen andere Maßstäbe gelten müssen als für herkömmliche Verkaufsstellen. Wenn im Hinblick auf herkömmliche Verkaufsstellen davon auszugehen ist, dass die werktäglichen Öffnungszeiten genügen, um die Versorgung sicherzustellen, ist kein Grund ersichtlich, warum dies in Bezug auf vollautomatisierte Verkaufsstellen anders bewertet werden müsste.

Eine zusätzliche Öffnung an Sonn- und Feiertagen trägt auch nicht dazu bei, dass die Wohnortnähe der Verkaufsstellen im ländlichen Raum verbessert würde. Ein Betrieb wohnortnaher Verkaufsstellen – auch vollautomatisierter Verkaufsstellen – ist an Werktagen rund um die Uhr zulässig. Inwiefern eine zusätzliche Öffnung an Sonn- und Feiertagen die Wohnortnähe verbessern könnte, erschließt sich nicht.

Eine zusätzliche Öffnung an Sonn- und Feiertagen ist zur Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raums somit nicht geeignet oder erforderlich.

### **3) Zwischenergebnis**

Die Öffnung vollautomatisierter Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen zum Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs stellt eine Beeinträchtigung der Sonn- und Feiertagsruhe dar, die nicht durch einen hinreichenden Sachgrund gerechtfertigt ist. Damit steht die Regelung nicht im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Sonn- und Feiertagsschutz.

#### IV) Ergebnis

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass zum einen Zweifel an der hinreichenden Bestimmtheit der Regelung begründet sind. Zudem dürfte die geplante Regelung nicht mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe vereinbar sein.

Mit freundlichem Gruß

gez. Laura Pooth

DGB Bezirk Nord

gez. Bert Stach

ver.di Landesbezirk Nord

gez. Ute Dirks

ver.di Bezirk  
Schleswig-Holstein  
Nord-West